

**Verfügung
des Finanzdepartements
des Kantons Schaffhausen
über Ausgleichs-, Verzugs- und Vergütungszinsen für Kantons- und Gemeindesteuern**

vom 13. Dezember 2005

Das Finanzdepartement,

in Ausführung von Art. 176 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000,

verfügt:

1.

Der Ausgleichszins beträgt 2 Prozent.

2.

Der Zins für Steuernachforderungen und der Verzugszins für verspätet entrichtete Steuern beträgt 5 Prozent.

3.

Der Vergütungszins für Steuerrückerstattungen beträgt 2 Prozent.

4.

Die Zinsfüsse finden ab 1. Januar 2006 Anwendung und gelten auch für ab diesem Zeitpunkt anfallende Vergütungs- und Verzugszinsen auf Kantons- und Gemeindesteuern früherer Jahre.

5.

¹ Diese Verfügung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt die Verfügung des Finanzdepartements des Kantons Schaffhausen über Verzugs- und Vergütungszinsen für die Kantons- und Gemeindesteuern vom 17. Dezember 2001.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2005, S. 1713

1) Amtsblatt 2005, S. 1713.